

Kundeninformation zur Erdgas-Soforthilfe

Worum geht es?

Um die hohen Energiekosten abzufedern, hatte eine von der Regierung eingesetzte Gas-Expertenkommission Vorschläge zur Entlastung von Energiekundschaft erarbeitet. Einer davon war die Übernahme der Abschlagszahlungen für Dezember durch den Staat, die nun endgültig beschlossen wurde. Profitieren sollen Privathaushalte und kleinere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von unter 1,5 Millionen Kilowattstunden. Bestimmte Einrichtungen im Pflege- und Bildungsbereich und in der medizinischen Versorgung erhalten die Soforthilfe auch dann, wenn ihr Verbrauch höher ist. Alles festgelegt im § 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz ESWG.

Wer erhält die Soforthilfe?

1) Haushalts- und kleine Gewerbekunden (SLP-Messung)

Sie zählen zu den anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden, wenn Sie als SLP-Kunde bei uns geführt werden. Dazu zählen in der Regel Haushalte und kleine Gewerbekunden. In diesem Fall profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe.

2) Größere Gewerbe- und Industriekunden (RLM-Messung mit stündlicher Leistungsmessung)

Die Soforthilfe erhalten Sie ebenfalls, wenn Sie zu den Kundinnen und Kunden mit RLM-Messung zählen, die einen Erdgas-Jahresverbrauch von unter 1.500.000 Kilowattstunden (kWh) (1,5 Mio. kWh) vorweisen. Zusätzlich dazu sind RLM-Kunden mit einem Verbrauch von **über 1,5 Mio. kWh** anspruchsberechtigt, wenn

- sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird oder es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt,
- sie eine Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Vergleichbares sind,
- sie eine staatlich anerkannte gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder ein eingetragener Verein oder Vergleichbares sind oder
- sie eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstätte für Menschen mit Behinderung oder Vergleichbares sind.

Zugelassene **Krankenhäuser** sind unabhängig vom Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht kompensationsberechtigt, da sie in der zweiten Stufe der Wärmepreisbremse gesondert entlastet werden sollen.

Wie bekommen die Gemeindewerke-Kunden die Soforthilfe?

Sie werden im Dezember von der Abschlagszahlung befreit. Wie genau, hängt davon ab, wie Sie den Abschlag normalerweise zahlen:

- Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt, brauchen Sie nichts weiter zu tun, dann sind die Gemeindewerke in der Pflicht. Die Gemeindewerke setzen den Einzug für Gas im Dezember 2022 aus.
- Bei einem Dauerauftrag müssten Sie diesen für Dezember aussetzen (anpassen).
- Bei selbst vorgenommenen monatlichen Überweisungen setzen Sie diese im Dezember (anteilig) aus.

Die **tatsächliche Höhe** des Entlastungsbetrags unterscheidet sich je nach Haushalt oder Gewerbe. Sie entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis. Diese Summe werden wir in der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung, die Sie Anfang des Jahres 2023 erhalten, gutschreiben.

Industriekunden (RLM-Messung mit stündlicher Leistungsmessung)

Kundinnen und Kunden unter 1,5 Mio. kWh

- Die Entlastung erfolgt für Sie mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst, und wird von uns separat in der Rechnung ausgewiesen.

Kundinnen und Kunden, die einen jährlichen Verbrauch **über 1,5 Mio. kWh** vorweisen und unter die **oben genannten Kriterien** fallen, gilt:

- **Sie sind dazu verpflichtet uns bis zum 31. Dezember 2022 in Textform darzulegen**, dass Sie einer der vorgenannten Gruppen der Entlastungsberechtigten angehören.
- Die Entlastung erfolgt für Sie unabhängig von Ihrem Verbrauch mit der ersten Abrechnung, die den Monat Dezember umfasst und wird von uns separat in der Rechnung ausgewiesen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter.

https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20221111_Soforthilfe_3._Auflage_11.11.22_fin_al.pdf.